

## Vergaberichtlinie, Stand: 30.11.2020

### 1. Allgemeine Grundsätze

Die von der Gothaer Stiftung geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung entsprechen. Diese sind in der Satzung der Stiftung nachzulesen.

Die Stiftung verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

### 2. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- 2.1. Antragsberechtigt sind als gemeinnützig anerkannte juristische Personen und natürliche Personen, soweit mit einer möglichen Zuwendung die satzungsgemäßen Zwecke erfüllt werden.
- 2.2. Förderanträge, die außerhalb des Stiftungszweckes liegen, müssen durch den Vorstand der Stiftung abgelehnt werden.  
Anträge sind rechtsverbindlich unterschrieben an die Stiftung zu richten.
- 2.3. Über die Vergabe von Förderungen wird grundsätzlich dreimal jährlich durch den Vorstand entschieden.  
Antragsschluss ist dann jeweils der 15. April (Entscheidung fällt Ende Mai), der 15. Juli (Entscheidung fällt Ende September) und der 15. November (Entscheidung fällt Ende Januar) jeden Jahres.  
Im Übrigen kann der Vorstand andere Termine / Fristen festsetzen und kommunizieren.
- 2.4. Vorhaben, die vor Antragsingang begonnen wurden, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Stiftung.
- 2.5. Anträge auf Gewährung von Fördergeldern sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen beim Vorstand der Stiftung einzureichen.

Bis zum Antragsschluss sind zudem folgende Unterlagen vollständig vorzulegen:

- die inhaltliche Beschreibung des Vorhabens sowie der Kosten- und Finanzierungsplan
- gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister

1

- Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer (nicht älter als 5 Jahre) oder vorläufige Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Abs. 1 AO (nicht älter als 3 Jahre)
- Aktuelle Kopie des Satzungszweckes

Die Anforderung weiterer Unterlagen, die zur Bearbeitung des Antrags notwendig sind, bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vollständigkeit aller Unterlagen.

- 2.6. Über Förderanträge entscheidet der Vorstand.
- 2.7. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der Stiftung, aus dem sich Art, Höhe und Umfang der Förderung ergeben. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.

Die Bewilligung durch die Stiftung steht unter der Bedingung, dass das Projekt in dem vom Projektträger beantragten und durch die Stiftung genehmigten Umfang durchgeführt und der dem Antrag beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf der bewilligten Mittel berechtigt.

- 2.8. Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

Ein Anspruch auf Bescheidung eines Antrages besteht nicht.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### **3. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

- 3.1. Vor Auszahlung einer Zuwendung ist die Gesamtfinanzierung des Objektes nachzuweisen, z.B. durch Bewilligungsbescheide. Die Stiftung behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen. Die Fördermittel dürfen nur bei Bedarf abgerufen werden.
- 3.2. Die bewilligte Förderung wird durch den Vorstand der Stiftung ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Stiftung umgehend nach Eingang den Empfang der Zuwendung.
- 3.3. Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus einem Bericht, in dem der angestrebte und erzielte Erfolg und die

Mittelverwendung darzustellen sind. Der Nachweis hat innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen, es sein denn, es ist etwas Anderes schriftlich vereinbart.

- 3.4. Die Stiftung behält sich vor, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- 3.5. Liegt der Nachweis des Antragstellers / Projektträgers bei der Stiftung nicht fristgerecht vor, werden bereits gezahlte Förderungen zurückgefordert.
- 3.6. Die von der Stiftung ausgezahlten Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

#### **4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation**

- 4.1. Die mit dem Projekt verbundene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation ist mit der Stiftung abzustimmen. Dies betrifft u.a. Terminvereinbarungen und Projektpräsentationen. Die Abstimmung hat frühzeitig zu erfolgen.
- 4.2. In Kommunikationsmaßnahmen (Internetauftritt, Broschüren, Bild- und Tonaufzeichnungen, Plakaten, etc.) wird der Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung der Gothaer Stiftung.“ deutlich wahrnehmbar und an exponierter Stelle aufgenommen. Vor Produktion der entsprechenden Kommunikationsmittel wird der Stiftung rechtzeitig ein Entwurf zur Verfügung gestellt. Dies stellt keine Gegenleistung im steuerlichen Sinne dar.
- 4.3. Die Gothaer Stiftung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit und sonstigen Publikationen über aller Fördermaßnahmen in Wort und Bild zu berichten.

**5. Diese Vergaberichtlinie tritt mit dem 15.12.2020 in Kraft.**

Harald Epple

Thomas Barann

Wilm-Hendric Cronenberg